



## ERKLÄRUNG

### über die Fakultäten für Predigt und Beichtgelegenheit im Gebiet der Diözese Rom während des Jubiläums 2025

Jedes Heilige Jahr der katholischen Kirche ist in erster Linie eine pastorale Gelegenheit. Den Pilgern, die während des Jubiläumsjahres 2025 nach Rom kommen werden, soll sowohl die Möglichkeit eröffnet werden, sich dem Sakrament der Versöhnung zu nähern, „damit niemand der Möglichkeit beraubt wird, Gottes Vergebung und Trost zu empfangen“ (*Spes non confundit*, Nr. 23), als auch aus der Quelle des lebendigen und lebensspendenden Wassers, dem Wort Gottes, schöpfen zu können. Die Kirche antwortet auf diese pastoralen Bedürfnisse durch den Dienst der Priester: derjenigen, die in der Diözese Rom inkardiniert sind, derjenigen, die dort gewöhnlich ihren pastoralen Dienst verrichten, aber auch derjenigen, die die Pilger begleiten. Um etwaige Zweifel bezüglich der Predigt- und Beichtmöglichkeiten in der Diözese Rom während des Jubiläums 2025 auszuräumen, halten wir es für sinnvoll, die einschlägigen Vorschriften zusammenzufassen:

1. Das allgemeine Recht legt fest, dass die Kleriker das Recht haben, überall zu predigen, und zwar mit der zumindest vermuteten Zustimmung des Rektors der Kirche, es sei denn, dass unter besonderen Umständen etwas anderes bestimmt ist (vgl. cann. 764 CIC und 610 § 2-3 CCEO).

2. Was das Sakrament der Versöhnung betrifft, so können die Priester, die entweder kraft ihres Amtes oder aufgrund einer Konzession des Ortsordinarius der Inkardination oder des Wohnsitzes gewohnheitsmäßig Beichten hören, diese Zuständigkeit überall ausüben, es sei denn, der Ortsordinarius hat es in einem besonderen Fall untersagt (vgl. cann. 967 § 2 CIC und 722 § 4 CCEO).

3. Das Dekret Nr. 120/00 des Vikariats von Rom vom 20. Februar 2000 regelt die Art und Weise, wie die Beichtgelegenheit von Priestern ausgeübt wird, die sich aus verschiedenen Gründen in Rom aufhalten:

a) Diözesan- und Ordenspriester, die ihren Wohnsitz oder Wahlwohnsitz in Rom haben und dort ihren Dienst verrichten, können diesen Dienst in der Diözese Rom ausüben, sofern sie bereits aufgrund der Konzession ihres Ortsordinarius mit der Zuständigkeit ausgestattet sind; sie müssen jedoch die Unterlagen vorlegen, die ihren Besitz der betreffenden Vollmacht bescheinigen, und vom Vikariat in Rom die Bescheinigung erhalten, dass der Ordinarius von Rom ihre Stellung bestätigt hat

b) Diözesanpriester, die sich für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten in Rom aufhalten oder jedenfalls die Absicht haben, mindestens für diesen Zeitraum dort zu bleiben, die aber ihren Dienst nicht gewöhnlich in der Diözese ausüben, können, wenn sie die Vollmacht

besitzen, gewöhnlich Beichten zu hören, die auch in der Diözese Rom ausüben; der Ordinarius von Rom kann jedoch festlegen, dass sie in besonderen Fällen der Disziplin unterworfen werden, die für diejenigen vorgesehen ist, die ihren Wohnsitz oder Wahlwohnsitz in der Diözese Rom haben;

c) Diözesan- und Ordenspriester, die gelegentlich und für eine sehr begrenzte Zeit einen Dienst in Rom ausüben (z. B. diejenigen, die Pilger begleiten oder ohnehin auf der Durchreise sind), haben die Vollmacht und üben sie in dem Maße aus, wie sie durch eine Konzession ihres Ordinarius des Inkardinations- oder Wohnsitzortes anerkannt worden ist.

d) Die Pfarrer oder, in ihrer Abwesenheit, die Priester, die ihre ständigen Mitarbeiter sind, sowie die Rektoren sind verpflichtet, die Stellung der Priester, die, wenn auch nur zeitweise, den Dienst in den ihnen anvertrauten Kirchen und Oratorien ausüben, im Hinblick auf die Ausübung dieser Zuständigkeiten der Diözese Rom zu überprüfen, wie dies bereits in can. 903 CIC für die Feier der heiligsten Eucharistie vorgesehen ist. Alle in den Buchstaben a) - c) der vorliegenden Note genannten Presbyter sind verpflichtet, dies mit einer gültigen und aktuellen Urkunde zu bestätigen, wenn sie von den oben genannten Amtsträgern dazu aufgefordert werden.

4) Das Dekret legt also das allgemeine Recht aus und wendet es an, ohne jedoch den Priestern ihre Zuständigkeiten zu nehmen, da diejenigen, die sie besitzen, sie auch in Rom ausüben können. Diejenigen, die jedoch dauerhaft in Rom bleiben und dort einen gewöhnlichen Dienst ausüben wollen, sollen ihre Stellung beim Vikariat Rom-Ufficio Clero regeln. Diejenigen, denen die Fakultäten, aus welchen Gründen auch immer (strafrechtliche, disziplinarische, pastorale), entzogen werden, können sie auch in der Diözese Rom nicht ausüben.

Rom, 12. Dezember 2024.

Baldassare Card. Reina  
*Generalvikar des Bistums Rom*